

## COVID-19

### Rechtliche Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie<sup>1</sup>

Stand: 23.03.2020

Die von der Weltgesundheitsorganisation WHO als Pandemie eingestufte Lungenkrankheit COVID-19 wirkt sich auf die menschliche Gesundheit, das soziale Leben sowie Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse aus. Auch für Ingenieurinnen und Ingenieure<sup>2</sup> führt dies zu Fragen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Im Folgenden sollen dazu Hinweise auf rechtliche Auswirkungen des Coronavirus gegeben werden.

Allgemeine Lageinformationen und Einschätzungen zu den Risiken werden kontinuierlich auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) aktualisiert.

.....

#### **Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse**

Arbeitgeber sind grundsätzlich zur **Fürsorge** für die bei Ihnen tätigen Arbeitnehmer verpflichtet und tragen eine Verantwortung für deren Gesundheit. Dies können (im Rahmen der Verfügbarkeit) die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln an geeigneten Standorten, Aushänge zu Hygienemaßnahmen und ggf. betriebliche Anweisungen (z.B. vorübergehender Verzicht auf Händeschütteln, Sitzungen und Aussetzen von Dienstreisen) sein. Auch kann es geboten sein, Mitarbeiter, die aus Risikogebieten zurückkehren, vorübergehend **von der Arbeit im Büro freizustellen**; ein einfacher Husten ohne weitere Anhaltspunkte hingegen genügt hierfür jedoch nicht.

Im Fall einer Freistellung durch den Arbeitgeber bleibt der **Lohnanspruch** grundsätzlich erhalten. Umgekehrt verlieren Arbeitnehmer ihren Lohnanspruch, wenn sie lediglich aus Furcht vor einer Corona-Ansteckung die Arbeit verweigern. Auch einen pauschalen Anspruch, die Arbeit **von zu Hause** aus zu erledigen (Homeoffice), gibt es nicht. Jedoch kann es für den Fall einer weiteren Zuspitzung der Lage sinnvoll sein, dass sich Arbeitgeber und -nehmer darauf einigen, dass Arbeiten (teilweise) im **Homeoffice** erledigt werden, um Ansteckungsgefahren zu minimieren und die Funktionsfähigkeit des Betriebes langfristig zu gewährleisten. Zum **Muster** einer Homeoffice-Vereinbarung s. **Anlage**). Auch kann die **Anordnung von Überstunden** (z.B. für die termingerechte Abwicklung von Aufträgen bei akut erhöhtem Krankenstand) erforderlich werden - gesetzlich ist dies in besonderen Situationen zulässig.

Sofern ein Arbeitnehmer am Coronavirus **erkrankt** ist, hat er den - üblichen - Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. im Falle eines **behördlichen Tätigkeitsverbotes** einen Anspruch auf Verdienstausschlag. Wird der gesamte Betrieb unter **Quarantäne** gestellt und geschlossen, haben die Arbeitnehmer grundsätzlich auch weiterhin einen Anspruch auf Lohnzahlung. Jedoch kann der Arbeitgeber einen **Entschädigungsanspruch** nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) geltend machen und sollte diesen im Fall der Fälle frühzeitig beantragen.

Mit Blick auf die Verbreitung des Virus sind auch Fälle denkbar, in denen **Kindertagesstätten und Schulen geschlossen** werden, was Arbeitnehmern die Pflicht zur Erfüllung ihrer Arbeitsleistung aufgrund der Verantwortung für ihre Kinder erschwert. Hier sollten die zur Fürsorge für ihre Kinder verpflichteten Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Schließung der Betreuungseinrichtung **unverzüglich anzeigen** und erklären, warum auch eine Betreuung durch den jeweils anderen Elternteil oder Verwandte nicht möglich sind. Dies ist Grundlage einer eventuell vorübergehenden Entgeltfortzahlung.

<sup>1</sup> Diese Handreichung dient nur der allgemeinen Information und kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit nur die männliche Schreibweise verwendet.

Ferner besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von **Kurzarbeitergeld** (KUG). Die Bundesregierung plant hierbei im Verordnungswege Erleichterungen. Ingenieurbüros können dadurch Unterstützung erhalten, um Entlassungen zu vermeiden. Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es genügt, wenn **10 Prozent der Beschäftigten** (statt bisher ein Drittel) eines Ingenieurbüros von Arbeitsausfall betroffen sind, damit Kurzarbeit beantragt werden kann.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese [Erleichterungen](#) werden rückwirkend zum 1. März in Kraft treten und auch rückwirkend ausbezahlt. Ansprechpartnerin ist die Agentur für Arbeit vor Ort.

**Auch Kammern** können Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen, das sie Betriebe i.S.v. §§ 95 ff. SGB III sein können, wenn Sie gem. § 97 SGB III mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, der gem. § 98 SGB III anspruchsberechtigt ist.

Damit der Weg des Arbeitnehmers zur Arbeitsstätte bei polizeilichen Kontrollen der Ausgangsbeschränkungen sichergestellt ist, sollten Arbeitgeber eine **Bescheinigung** ausstellen, in der bestätigt wird, dass der Arbeitnehmer bei ihm beschäftigt und seine Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist. Ein **Muster** ist in **Anlage** beigefügt.

---

### **Auswirkungen auf Vertragsverhältnisse**

Vorrangig gelten auch in Zeiten des Corona-Virus die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer **vereinbarten Verträge**. Da Ereignisse wie die derzeitige Pandemie hierzulande jedoch eine Ausnahme sind, enthalten Verträge nur selten Regelungen über derart unvorhersehbare Ereignisse. Die nachfolgenden Ausführungen gelten daher für Fälle ohne besondere vertragliche Vereinbarungen.

Die Pandemie kann sich auf die Möglichkeit der **Einhaltung vertraglicher Pflichten** auswirken. So können durch Krankenstand oder Materialengpässe vereinbarte **Fristen** möglicherweise nicht eingehalten werden. Auch ist denkbar, dass Termine (z.B. Ortsbesichtigungen, Abnahmen, u.ä.) von **behördlichen Anordnungen** beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich das Corona-Virus bzw. dessen Folgen als sog. „**höhere Gewalt**“ darstellen. „Höhere Gewalt“ wird gemeinhin als ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis verstanden. Sofern diese bejaht werden kann, liegt **keine schuldhafte Pflichtverletzung** mehr vor; hierzu bestimmt z.B. § 6 Absatz 2 Nr. 1c VOB/B, das Ausführungsfristen verlängert werden.

Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat hierzu einen **Erllass** herausgegeben durch den sichergestellt werden soll, dass Baumaßnahmen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretensverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist (z. B. weil überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt worden sind). Dies ist sei Frage des Einzelfalls.

Auch kann bei dem virusbedingten Ausfall eines **Nachunternehmers** wohl von höherer Gewalt ausgegangen werden. Dies befreit den Auftragnehmer jedoch nicht davon, sich um einen adäquaten Ersatz zu bemühen und hierfür auch angemessene Mehrkosten in Kauf zu nehmen.

Auch die **Pflichten des Auftraggebers** bleiben im Grundsatz erhalten; hierzu gehören insbesondere **Mitwirkungspflichten** wie z.B. die Zurverfügungstellung des ausführungsfähigen Baugrundstücks, die Beauftragung stichprobenhafter Kontrollen sowie die Mitwirkung bei der (Teil-) Abnahme. Sofern der Auftraggeber diesen Pflichten nicht nachkommen kann, muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit es sich um Umstände aus der durch ihn beherrschbaren Sphäre handelt. Anders verhält es sich bei **finanziellen Engpässen** während der Planung oder Ausführung, da das Liquiditätsrisiko auch in Zeiten einer Pandemie grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen ist.

Fehlende Mitarbeiter, Lieferengpässe oder Bauablaufstörungen können für die Vertragsparteien zu der Frage führen, ob und wie der Vertrag aufgrund der Corona-Krise gekündigt werden kann. Das BGB wie auch die VOB/B enthalten die Möglichkeit einer **außerordentlichen Kündigung**. Eine außerordentliche Kündigung setzt jedoch voraus, dass die Fertigstellung des Werkes unter Abwägung der Gesamtumstände **nicht mehr zumutbar** ist. Aber: Sofern diese Umstände nicht vorliegen, ist die außerordentliche Kündigung unwirksam und kann als freie Kündigung einen Anspruch auf die volle Vergütung bzw. Schadensersatz auslösen.

Da mit fortgesetzten Auswirkungen des Corona-Virus zu rechnen ist, ist dringend zu empfehlen, für künftige Aufträge passende Absprachen zu treffen. Auch im Übrigen ist derzeit anzuraten, in kritischen Situationen zunächst mit dem jeweiligen Gegenüber zu verhandeln und gemeinsam eine Lösung zu finden. Im Zweifel ist aber in jedem Fall juristischer Rat einzuholen.

### **Auswirkungen auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat ein "*Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2*" herausgegeben (**Anlage**).

Das Rundschreiben stellt fest, dass die Voraussetzungen für Dringlichkeitsvergaben in der aktuellen Situation gegeben sind.

Auf weitere Möglichkeiten zur flexiblen Bedarfsdeckung, etwa durch Vertragserweiterungen weist das Rundschreiben ebenfalls hin. Dem Rundschreiben wurde seitens des BMWi eine Mitteilung der EU-Kommission von 2015 (seinerzeit zum Thema Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen) beigelegt, in dem die Flexibilität in Notsituationen von Seiten der Kommission dargestellt ist, insbesondere zur Anwendung des **Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb**.

Ferner wird in Anbetracht der Umstände darauf hingewiesen, dass es in der jetzigen Situation erforderlich sein kann auch **nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern**. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.

**Weitere Hinweise:**

- [Hinweise und Links zum Coronavirus für Unternehmen](#) der IHK Köln | [Corona-Virus: Arbeitsausfall, Arbeitsschutz, Dienstreisen, Förderungen und Reiserecht](#) der IHK München und Oberbayern
- Beitrag von Kapellmann Rechtsanwälte zu den [Auswirkungen der COVID-19 Epidemie auf Bauprojekte](#)
- [Coronavirus: Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#) auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- [Hinweise der Bundesagentur für Arbeit](#) zum erleichterten Bezug von Kurzarbeitergeld
- [Muster Arbeitgeberbescheinigung bei Ausgangsbeschränkungen](#) (IHK Berlin)

**Anlagen:**

- Muster Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag für Homeoffice
- Erlass des Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) v. 23.03.2020 zur Fortführung von Baustellen während der Corona-Pandemie
- Bundeswirtschaftsministerium (BMWi)-Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

## Zusatzvereinbarung Homeoffice zum Arbeitsvertrag /Dienstvertrag vom..... (Datum)

zwischen

.....  
(nachfolgend Arbeitgeber-/in)

und

.....  
(nachfolgend Arbeitnehmer-/in)

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Arbeitnehmer ab dem..... (Datum)/ vorübergehend befristet bis zum..... (Datum) seine Arbeitsleistung in vollem Umfang/ in Höhe von .....Stunden/Woche im Homeoffice erbringt. Der Arbeitnehmer muss im genehmigten Zeitraum seiner vertraglich geschuldeten Tätigkeit nachgehen und erreichbar sein.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen ein Homeoffice einzurichten, in dem die anfallenden Büro-und Verwaltungsarbeiten verrichten können.
  - a) Der Arbeitnehmer stellt in seiner Wohnung einen Platz zur Verfügung, in dem die Ausübung der vertraglichen Arbeitsleistung sowohl technisch unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften als auch unter Beachtung der vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung und der Datenschutzvorschriften (DSGVO und BDSG) möglich ist.
  - b) Der Arbeitgeber stellt die erforderlichen technischen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung, insbesondere
    - Laptop
    - Smartphone
    - Tablet Drucker/Scanner*(Nichtzutreffendes streichen/ bzw. ergänzen)*
  - c) Zugangscodes und Passwörter sind vom Arbeitnehmer vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Arbeitnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von der Verwendung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Betriebsmittel ausgeschlossen sind.
  - d) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Störungen an den ihm zur Verfügung gestellten Gegenständen dem Arbeitgeber sofort zu melden. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, im Rahmen des Zumutbaren Abhilfe zu schaffen.
3. Der Arbeitgeber ist bei Vorliegen betrieblicher Gründe (z.B. Änderungen des Arbeitsauftrages, Teilnahme an wichtigen Besprechungen, Ausfall der EDV-Ausstattung am Telearbeitsplatz) bzw. bei Wegfall besonderer Umstände (z.B. Pandemie / Ausgangssperre) berechtigt, den Arbeitnehmer anzuweisen, seine Arbeit ganz oder vorübergehend wieder in der Betriebsstätte zu erbringen.

4. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen des Arbeitsvertrages vom .....

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Arbeitgeber

\_\_\_\_\_

Arbeitnehmer



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per Email  
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Fachaufsicht führende Ebene der Länder

- gemäß Verteiler „Erlasse“ -

**Betreff: Corona-Pandemie**  
hier: Bauvertragliche Fragen

Aktenzeichen: 70406/21#1  
Berlin, 23. März 2020  
Seite 1 von 4

MinDir`n Christine Hammann  
Abteilungsleiterin BW

HAUSANSCHRIFT  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16200  
FAX +49 30 18 681-516200

BW@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## I. Fortführung der Baumaßnahmen

Gesundheitsschutz hat auch im Baubereich Priorität. Auf den Baustellen des Bundes sind die Gefahren der Ansteckung mit dem Coronavirus und seiner Verbreitung durch baustellenspezifische Regelung soweit wie möglich zu minimieren. Eine besondere Bedeutung kommt in dieser Situation dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator nach § 3 BaustellenV zu. Es ist sicherzustellen, dass dieser entsprechend tätig wird. Darüber hinaus verweise ich auf die Empfehlungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft.

Unter diesen Maßgaben sollen die Baustellen des Bundes möglichst weiter betrieben werden. Baumaßnahmen sollen erst eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen (z. B. Betretensverbote) oder aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist (z. B. weil überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt worden sind). Dies ist eine Frage des Einzelfalls.

## II. Handhabung von Bauablaufstörungen

Die sich ausbreitende Corona-Pandemie kann Auswirkungen auf die Bauabläufe haben. Zum vertragsrechtlichen Umgang mit Bauablaufstörungen gebe ich folgende Hinweise:

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist.

Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen. Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, müsste er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann z.B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er kein Baumaterial beschaffen kann.

Kostensteigerungen sind dabei nicht grundsätzlich unzumutbar.

Die Darlegungen des Auftragnehmers müssen das Vorliegen höherer Gewalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, ohne dass sämtliche Zweifel ausgeräumt sein müssen. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen ist mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt aber nicht. Ebenso bitte ich um besonderes Augenmerk, falls der Auftragnehmer schon bei der bisherigen Leistungserbringung Schwierigkeiten hatte und sich nun auf die Corona-Pandemie beruft.

Höhere Gewalt kann auch auf Seiten des Auftraggebers eintreten, beispielsweise, weil die Projektleitung unter Quarantäne gestellt wird. Dabei wäre dann – entsprechend der an die Auftragnehmer gestellten Anforderungen und nach denselben Maßstäben – zu dokumentieren, dass und warum die Projektleitung nicht aus dem Homeoffice erfolgen kann, oder dass und warum keine Vertretung organisiert werden kann.



Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B).

Beruft sich der Auftragnehmer nach den o.g. Maßstäben zu recht auf höhere Gewalt, entstehen gegen ihn keine Schadens- oder Entschädigungsansprüche.

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht – erst recht – auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen ein Vorgewerk aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden kann und nun das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.

### **III. Zahlungen**

Die unverzügliche Prüfung und Begleichung von Rechnungen hat in der jetzigen Situation einen besonders hohen Stellenwert. Die Dienststellen sind gehalten, dies durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Ich weise ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, gegen Bürgschaftsleistung des Auftragnehmers Vorauszahlungen zu leisten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B). Ob dies zur Fortführung der Baumaßnahme sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu entscheiden. Falls Vorauszahlungen geleistet werden, sind Zinsen dafür nicht zu fordern (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B).

Im Kassenwesen können papierhafte Belege soweit erforderlich ausnahmsweise auch dann angeordnet werden, wenn die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht wie üblich handschriftlich auf der Rechnung, sondern lediglich in gesonderter Mail, die dem Beleg ausgedruckt beizufügen ist, erfolgt. Die Bescheinigung muss klar den Bescheinigenden erkennen lassen und zweifelsfrei der Rechnung zuzuordnen sein.

### **IV. Inkrafttreten**

Der Erlass gilt mit sofortiger Wirkung. Die Fachaufsicht führenden Ebenen sind gehalten, diesen Erlass unverzüglich an die baudurchführenden Ebenen weiterzugeben.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation weise ich darauf hin, dass weitere ergänzende, ggf. auch das Vorstehende ändernde Regelungen ergehen können.

Berlin, 23.03.2020  
Seite 4 von 4

Zu vergaberechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ein gesonderter Erlass vorgesehen.

Im Auftrag  
Gez. Hammann



## Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“

### Sachverhalt:

Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

### Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- **Finanzielle Soforthilfe** (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu 10 Beschäftigten**.
  - Bis **9.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 5 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
  - Bis **15.000€** Einmalzahlung für 3 Monate bei **bis zu 10 Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- **Ziel:** Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- **Voraussetzung:** wirtschaftliche **Schwierigkeiten in Folge von Corona**. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.
- **Antragstellung:** möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Technische Daten:** Mittelbereitstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen; Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-

minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens - oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

- **Programmvolumen:** bis zu **50 Mrd.€** bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinstunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.